G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 2008

Nummer 17

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	6. 5. 2008	Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW)	404

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 \in pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist seit Anfang Februar erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

311

Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW)

Vom 6. Mai 2008

Aufgrund des § 78 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. S. 230/PrGS. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 128), wird verordnet:

§ 1

- (1) Mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Schriftgutes sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden.
- (2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugsund Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach § 102g des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393).
- (3) Die Aufbewahrung der Personalakten der Beschäftigten bestimmt sich nach den lfd. Nummern 224, 385, 507, 653, 753 und 813 des Abschnitts I und der lfd. Nummern 12, 27, 40, 51 und 57 des Abschnitts II der Anlage. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten als solche. Nebenakten können unmittelbar nach ihrer Schließung (§ 3 Abs. 3) ausgesondert werden.

§ 2

- (1) Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Gelten für Akten und Aktenteile (z.B. Urteile, Beschlüsse) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.
- (3) Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann bei der Weglegung eine längere Aufbewahrungsfrist durch die Richterin bzw. den Richter oder die Beamtin bzw. den Beamten bestimmt werden. Dasselbe gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.
- (4) Soweit in Spalte 4 der Anlage eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist ("keine"), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.

§ 3

- (1) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Strafund Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen die letzte Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren ohne eine Entscheidung beendet worden, die nach § 7 Abs. 1 Aktenordnung der Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.
- (2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tage der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in der Anlage bestimmte – vom Tage der Rechtskraft an berechnete – Frist für die Aufbewahrung des Schriftgutes bereits abgelaufen, oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für 3 weitere Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 46 a) und 628 a) der Anlage.

§ 4

- (1) Die Aufbewahrungsfrist für das in § 3 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.
- (2) Als Jahr der Weglegung gilt
- a) bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
- b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 19 – 22 Hinterlegungsordnung abgelaufen sind;
- c) bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Nummer 225 des Abschnitts I der Anlage) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
- d) bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteien und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist;
- e) für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§ 1 Abs. 4 Aktenordnung) das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode;
- f) für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.
- (3) Personalakten sind soweit sich aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt abgeschlossen,
- a) wenn die bzw. der Beschäftigte
 - aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres:
 - im Falle der Weiterbeschäftigung über das 65.
 Lebensjahr hinaus gilt die Personalakte als abgeschlossen mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet;
 - im Falle des vorherigen Todes gilt die Personalakte als abgeschlossen mit dem Ablauf des Todesjahres;
- b) wenn die Notarin bzw. der Notar, die Notarassessorin bzw. der Notarassessor, der Rechtsbeistand oder sonstiger Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis bzw. Rechtsdienstleistungserlaubnis aus dem Amt bzw. dem Beruf ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres.

Im Falle

- der T\u00e4tigkeit \u00fcber das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverh\u00e4ltnis endet,
- des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres,
- einer Notariatsverweserschaft (§ 56 Bundesnotarordnung) nach deren Abwicklung;
- c) wenn es sich um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt, mit Ablauf des Jahres, in dem die Löschung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen oder die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.

- (4) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung. Entsprechendes gilt auch bei der automationsunterstützten Schriftgutverwaltung in Straf- und Bußgeldsachen.
- (5) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.
- (6) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

§ 5

Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 6. Mai 2008

Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage zu der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufbewahrungs VO)

Abschnitt I

Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit Amtsgericht A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbe- werbsbeschränkungen betreffen	10 Jahre	-	
		b) alle übrigen	2 Jahre	_	
2	_	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)			
		a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Register	dauernd aufzube- wahren		
		b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewah- ren sind	dauernd aufzube- wahren		
		c) alle übrigen	keine		
3	_	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 223)	2 Jahre		
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

${\bf B.\ Zivil prozess-, Insolvenz-, Konkurs-\ und\ Vergleichssachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	В	Akten über Mahnsachen	2 Jahre	Vollstreckungsbescheide, Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide (siehe Nr. 27)	Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Abs. 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten über Mahnsachen vernichtet werden.
13	C	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 01.07.1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 l BGB und Art. 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 – BGBl. I S. 1243 – b) alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt E.), Entmündigungssachen	70 Jahre 30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssa-chen enthalten (§ 641 c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nr. 13 c) und d))	
		c) Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)	70 Jahre	_	
		d) Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO), aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
18	Н	a) Akten über Verfahren nach der Regelun- terhaltsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel usw.	
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängi- gen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	-	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b Abs. 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796 a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nr. 20 b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	_	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zu- schlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Ver- steigerungserlöses (siehe Nr. 21 c))	Aus den in Spalte 5 ge- nannten Schriftstücken sind Samme- lakten zu bil- den (siehe Nr. 21 c))
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteige- rungsverfahren und mit den Verhandlun- gen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	30 Jahre	-	111.21 ())
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zah- lungen auf das Ka- pital einer Hypo- thek oder Grund- schuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 ge- nannten Schriftstücken sind Sammel- akten zu bil- den (siehe Nr. 22 c)) vgl. auch Nr. 134
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	_	
		c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapi- tal einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Renten- schuld	30 Jahre	-	
23	M	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	Wegen der Vernichtung des Schuld- nerverzeich- nisses/Lö- schung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 915 a ZPO

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Vernichtung des Schuld- nerverzeich- nisses/Lö- schung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO
		b) die Bände über das Restschuldbefrei- ungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbe- reinigungspläne	10 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f, 296 – 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestä- tigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungs- beschluss, ange- nommene Schulden- bereinigungspläne samt Annahmebe- schluss (siehe Nr. 24 d))	
		c) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insol- venzforderungen nebst den gerichtli- chen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Nr. 24 d))	
		d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f, 296 – 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
25	N	Konkursakten			
		a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	_	Wegen der Vernichtung des Schuld- nerverzeich- nisses/ Lö- schung im Schuldnerver- zeichnis siehe 8 17 Abs. 8
		b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Kon- kursforderungen und die Zwangsver- gleiche – Ver- gleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbe- schluss (siehe Nr. 25 c))	§ 17 Abs. 8 ÅktO
		c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsver- gleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss –	30 Jahre		
26	VN	a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsord- nung – Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubi- gerverzeichnis, Ver- handlung und Be- stätigungsbeschluss sowie Verpflich- tungserklärungen – (siehe Nr. 26 b))	
		b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsord- nung – Vorschlag nebst dem zugrunde lie- genden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflich- tungserklärungen –	30 Jahre		
27	_	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVTVO, Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre		Zur Zwangs- vollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antrags- rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Auf- bewahrungs- frist und sind deshalb nur so lange aufzube- wahren wie die Verfarens- akten selbst.
		b) Urteile und Vergleiche über den vorzeiti-	100 Jahre		Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewah- renden Schriftstücke des Register- zeichens MSch.
		gen Erbausgleich (§§ 1934 d, 1934 e BGB) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	10 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 41 b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		b) Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre		
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			
	.,	a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr er- kannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw.(siehe Nr. 48)	
		c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genanten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeenden- de Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 48)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straf- taten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchstabe e)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Ta- gessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafar- rest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstra- fe, Strafarrest oder auf Jugendstrafe er- kannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, je- doch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechen- de Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		h) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 48)	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
46	OWi	Akten über a) Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre		
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset- zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädi- gung wegen erlitte- ner Verfolgungs- maßnahmen) (siehe Nr. 48)	
48		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstatungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g St-PO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 42 Buchstabe c) genannten Akten. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 42 Buchst. g) genannten	30 Jahre		
49	_	Akten Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	_	Auf Anord- nung der Be- hördenleitung können die Begleitum- schläge auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet auf- bewahrt wer- den.

${\bf D.\ Freiwillige\ Gerichtsbarkeit}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
71	_	a) Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd aufzube- wahren		
		b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sam- melakten	dauernd aufzube- wahren		
		c) Sonderhefte mit den Schriften von vorü- bergehender Bedeutung	2 Jahre	_	
		d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	_	
73	HR	a) Handelsregister	dauernd aufzube- wahren		Zu Nr. 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken
		b) Handelsregisterakten	10 Jahre	_	von vorüber- gehender Be- deutung (z. B. Belegblätter über öffentli- che Bekannt- machungen) können nach 10 Jahren ver- nichtet wer- den.
		c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	_	Die Aufbe- wahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbear- beitung nach Prüfung der Jahresab- schlüsse usw. beendet wor- den ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2 Buchst. f).
73a	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	_	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeit- punkt der Eintragung an	-	
75	VR	a) Vereinsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	10 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
76	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b) Liste der Genossen	10 Jahre		Zu Buchst. b)
		c) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	_	und d): Ab dem 1. Ja- nuar 2004
		d) Beihefte zur Liste der Genossen mit den Beitrittserklärungen und den Aufkündi- gungen	5 Jahre	_	durch Ablauf der Aufbe- wahrungsfrist gegenstands- los (Wegfall
		e) die zum Genossenschaftsregister einzu- reichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	der gerichtli- chen Führung der Liste der Genossen ab dem 1. Januar 1994)
					Die Aufbe- wahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbear- beitung nach Prüfung der Jahresab- schlüsse usw. beendet wor- den ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 1 Buchst. f).
77	MR	a) Musterregister	50 Jahre	_	
		b) die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	_	
78	SSR	a) Seeschiffsregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	_	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister	50 Jahre	-	
		b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	_	
80	SBR (früher:	a) Schiffsbauregister	50 Jahre	_	
	PRS)	b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1951 – BGBl. I S. 359 – ist an die Stelle der Bezeichnung "Pfandrechtsregis- ter für Schiffsbauwerke" die Bezeichnung "Schiffsbauregister" getreten – Registerzei- chen SBR)	30 Jahre	_	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahr- zeugen	50 Jahre	_	
		b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	30 Jahre	-	
81	_	Sammelakten in Registersachen			
		a) mit den Anträgen auf Erteilung von Ab- schriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	_	
		b) alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaf- fungssachen)	30 Jahre	-	
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapital- kreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeit- punkt der Rückgabe des Ver- pfändungs- vertrages an	-	
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.07.1926 – RGBl. I S. 339 –, § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 – BGBl. I S. 494)	5 Jahre	_	
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechts- geschäften unter Lebenden und von tat- sächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	-	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die aus- schließlich Änderungen der Zahlungsver- pflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	_	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Ent- scheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die außerhalb eines an- hängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt sind,			
		a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genom- men ist (siehe Nr. 84 g))	
		b) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nr. 84 a)	
		c) soweit sie die Regelung der Rechtsver- hältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16.01.1945 – Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nr. 84 a)	
		d) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre	_	
		e) soweit sie Eide und eidesstattliche Versi- cherungen betreffen	30 Jahre	_	
		f) alle übrigen	30 Jahre	_	
		g) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis c) aufgeführten Angelegenhei- ten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne die- ser Vorschrift gehören auch die zu den Ak- ten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	_	
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	_	
86	_	Sammelakten über den Austritt von Perso- nen aus den Religionsgemeinschaften öf- fentlichen Rechts	10 Jahre	_	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
87	-	Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre	-	
88	_	Sammelakten über Wechsel- und Scheck- proteste	5 Jahre	_	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen ge- mäß § 13 EHRV)			
		a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	
		b) sonstige	100 Jahre	_	Die Aufbe- wahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstor- benen
90	_	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	30 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	- -	Die Aufbe- wahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin ver- zeichnete Ver- fügung von Todes wegen eröffnet wor- den ist.
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinanderset- zungsverträge unter Miterben oder Teil- nehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 83 a))	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nr. 92 b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 89 b) genannten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erb- schaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfü- gungen von Todes wegen	100 Jahre	-	
93	VII, VIII, IX	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokol- le, ärztliche Gut- achten, vormund- schaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (siehe Nr. 93 a))	Der Beginn der Aufbe- wahrungsfrist richtet sich nach Ab- schnitt I Nr. 7 Abs. 5
				Anerkennung der Vaterschaft, Zu- stimmung des Kin- des zur Anerken- nung der Vater- schaft und sonstige in das Urkundsre- gister unter I einge- tragene Beurkun- dungen (siehe Nr. 93 b))	
				Aktenteile, die die in Nr. 96 a) und b) bezeichneten Ange- legenheiten betref- fen	
				die zur Zwangsvoll- streckung geeigne- ten Titel (siehe Nr. 104)	
		a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung	30 Jahre		
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustim- mung des Kindes zur Anerkennung der Va- terschaft und sonstige in das Urkundsregis- ter unter I eingetragene Beurkundungen	120 Jahre		
94	XVI	Akten über Adoptionen	120 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG (Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung, Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Nr. 95 b)) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel	
		b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbrin- gungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG), Vorgänge über die vormundschafts- gerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB	30 Jahre	(siehe Nr. 104)	Ist die betreute Person ver- storben, so sind die ge- samten Akten nach dem Tode – nur noch –
					10 Jahre auf- zubewahren.
96	X	Akten über andere vormundschaftsgericht-liche Angelegenheiten	5 Jahre	Volljährigkeits- erklärungen (siehe Nr. 96 a)) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Fest- stellungen der Va- terschaft, Anfech- tungen der Vater- schaft, Annahme an Kindes Statt (siehe Nr. 96 b)) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechti- gungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen (siehe Nr. 96 c)) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unter- bringungsmaßnah- men (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG) (siehe Nr. 96 d)) in das Urkundsre- gister eingetragene Beurkundungen (s. Nr. 83 a) und b)) die zur Zwangsvoll- streckung geeigne-	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	a) Volljährigkeitserklärungen	30 Jahre		
		b) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, An- fechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vater- schaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		
		c) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichbe- rechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flücht- lingen	120 Jahre		
		d) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbrin- gungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)	30 Jahre		
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten)	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung	30 Jahre	_	
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung	30 Jahre	-	
100	-	Sammelakten gemäß § 29 Abs. 5 AktO	5 Jahre	_	
101	_	Akten über Stiftungen	30 Jahre	_	
102	_	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare, und zwar			
		a) Sammelbände für Wechsel- und Scheck- proteste	5 Jahre	_	
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu neh- menden Schriftstücken	7 Jahre	_	Sofern der Notar eine längere Auf- bewahrungs- frist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewah- rung beim Amtsgericht maßgeblich.
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Na- menverzeichnis zum Massenbuch, Ander- kontenliste, Generalakten	30 Jahre	_	mangeonen.
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Ur- kundensammlung einschließlich der geson- dert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre		Das vor dem 01.01.1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		Diese Bestimmung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbehandlung vorgesehen ist.
104	_	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (z. B. Festsetzungsbeschlüsse nach § 56 g FGG)	30 Jahre	-	

E. Familiensachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23 b Abs. 1 GVG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbe- wahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren be- treffend die elterliche Sor- ge für ein Kind, zur Re- gelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausga- be eines Kin- des, für das die elterliche Sorge besteht nach Ab- schnitt I Nr. 7 Abs. 5
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Urteile sowie Ent- scheidungen und Vergleiche über den Versorgungsaus- gleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Be- schwerdeinstanz (siehe Nr. 106 c)), Prozessvergleiche gemäß Nr. 115 b)	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Le- benspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknah- me beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozesskostenhilfever- fahren handelt	20 Jahre	Urteile, Vergleiche sowie alle anderen in Nr. 115 aufge- führten Titel usw.	
		c) Urteile sowie Entscheidungen und Ver- gleiche über den Versorgungsausgleich, be- glaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	70 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartner- schaft begründete gesetzliche Unterhalts- pflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglau- bigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeins- tanz (siehe Nr. 108 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglau- bigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) ge- nannten Akten	70 Jahre		
109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 115)	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 ZPO	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssa- chen enthalten (§ 641 c ZPO) (siehe Nr. 111 b))	
		b) Urteile aus den Akten zu a) sowie Proto- kolle gemäß § 641 c ZPO	70 Jahre		
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	_	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631 b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbe- wahrungsfrist richtet sich nach Ab- schnitt I Nr. 7 Abs. 5.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836 e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbe- wahrungsfrist richtet sich nach Ab- schnitt I Nr. 7 Abs. 5.
114	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53 e Abs. 2 und 3 FGG	30 Jahre		
		b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähri- ger	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhalts- titeln	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbe- wahrungsfrist richtet sich nach Ab- schnitt I Nr. 7
		e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch so- weit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Regeisterzeichen FH er- fasst sind)	100 Jahre	-	Abs. 5
115	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre		Zur Zwangs-vollstreckung geeignete Ti-tel, die durch spätere Klage-oder Antrags-rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
		b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren In- halt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		

F. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
116	-	Sammelakten gemäß § 13 a Abs. 4 AktO	5 Jahre	-	Bei Erklärun- gen nach § 21 LPartG ist Nr. 114 e) zu beachten.
122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilli- gungen, auf die bei der Eintragung ei- nes Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grund- akte zu überneh- men)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	_	wegen der Höfeakten sie- he Nr. 140 Aus dem Re- gisterzeichen PSch kommen nur abge- schlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betr. die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nr. 133 b))	
		b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine	100 Jahre	_	
		c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen	50 Jahre	_	
		d) sonstige	30 Jahre	_	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	_	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschafts- sachen oder entsprechende Register einge- tragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	_	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensord- nung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29.03.1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder ent- sprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzube- wahren		

${\bf G.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
221	_	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	30 Jahre	_	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
222	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	_	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ih- rer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg) zu den Gene- ralakten (Nr. 221 b)) zu bringen sind. Werden Regis- ter geführt, so sind diese 30 Jahre auf-
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	-	zubewahren.
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	_	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	5 Jahre	_	
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzubewah- ren.
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	_	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
223	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
224	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	_	vgl. Abschnitt
		b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	-	I Nr. 2 Abs.3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
225	_	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 90 a)) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	
226	_	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvoll- zieher	5 Jahre	-	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
230	-	Schriftgut über die Zählkartenerhebungen in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Landgericht A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	_	Aktenregister mit den dazugehörigen Na- menverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
303	_	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	_	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

B. Zivilsachen

					1
312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem famili- enrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht	30 Jahre	_	
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	– vgl. auch Nrn. 324, 326, 363 –
315	ОН	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängi- gen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	– vgl. auch Nrn. 324, 326, 363 –
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 01.01.1998 niedergelegten Schieds- sprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b) Abs. 1 ZPO a. F.	30 Jahre	-	
317	R	a) Akten über Ehesachen	20 Jahre	Urteile (siehe Nr. 317 c)), Verglei- che sowie alle übri- gen in Nr. 321 a) aufgeführten Titel usw. (siehe Nr. 321 a))	
		b) Akten über Kindschafts- und Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile (siehe Nr. 317 c))	
		c) Urteile aus den unter a) und b) genann- ten Akten	50 Jahre		
		d) Sonderhefte über einstweilige Anord- nungen in Ehesachen	5 Jahre	_	
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines an- hängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 321 a))	
320	Т	Sammelakten mit den in der Beschwerde- instanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
321	_	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile und Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über ihre Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangs- vollstreckung geeignete Ti- tel, die durch spätere Klage- oder Antrags- rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Auf- bewahrungs- frist und sind deshalb nur so lange aufzube- wahren wie die Verfah- rensakten selbst.
		b) Urteile und Vergleiche über den vorzeiti- gen Erbausgleich (§§ 1934 d, 1934 e BGB)	100 Jahre		
		c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren In- halt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	-	
323	_	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	_	
324	O, OH (VH)	a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genom- men ist (siehe Nr. 324 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist.	30 Jahre		
		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen			
325	_	Akten über Stiftungen	30 Jahre	_	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
341	_	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
342	_	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkam- mer als oberen Gerichts und über die Ab- lehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 b) AktO)	5 Jahre	-	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§109, 110 StVollzG	10 Jahre	_	
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungs- helfer	6 Jahre	_	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre	_	
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	_	
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	_	Auf Anord- nung der Be- hördenleitung können die Begleitum- schläge statt in Sammelak- ten auch in Kartons oder anderen Be- hältnissen ge- ordnet aufbe- wahrt werden.

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

361	_	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	_	
362	_	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	_	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-	

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

371	-	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	-	
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Be- ruf erkannt oder in denen ein Beweissiche- rungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	_	
		b) alle übrigen	20 Jahre	_	
373	_	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Ent- fernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	_	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	_	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	_	

${\bf F.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
381	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	50 Jahre	_	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	_	
382	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	_	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ih- rer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg.) zu den Gene- ralakten (Nr. 381 b)) zu bringen sind. Werden Regis- ter geführt, so sind diese 30 Jahre aufzu- bewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	_	
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	_	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	_	Die Register sind 50 Jahre aufzubewah- ren.
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	_	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	_	
385	_	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	_	vgl. Abschnitt
		b) der Notare, Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Ak- tenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariats- verwalterschaft (§ 56 BNotO) bezie- hen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nr. 385 c))	I Nr. 2 Abs. 3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzube-
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unter- schriftsproben	100 Jahre	_	wahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
387	_	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Buß- geldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	_	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	_	

Oberland esgericht

A. Allgemeines

401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nr. 401 b) aufgeführten Akten b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerbera-	2 Jahre 5 Jahre	-	
		tungsgesetzes			
402	_	Aktenregister mit den dazugehörigen Na- menverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
403	_	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 506)	2 Jahre	-	

B. Zivil- und Familiensachen

410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvoll- streckung geeigne- ten Titel, Schieds- sprüche, schieds- richterliche Verglei- che sowie Entschei- dungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nr. 410 b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über de- ren Vollstreckbarkeit	30 Jahre		
410a	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	5 Jahre	Die zur Zwangsvoll- streckung geeigne- ten Titel, Beschlüsse (siehe Nr. 410 a b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse	30 Jahre	-	
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nr. 411 b) und c))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	_	
		c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen ent- halten, nach deren Inhalt die Erbfolge ge- ändert wird	100 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines an- hängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 412 b))	
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	_	
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nr. 413 b))	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Ent- scheidungen über die Vollstreckbarkeit er- stinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Nr. 413 a))	
414	_	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	_	
415	_	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	_	
416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen.	30 Jahre	_	
		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.			
417	FSI	Akten über Fideikommisse, Lehen, Stamm- güter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	_	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftun- gen, Waldgenossenschaften und dergl.	50 Jahre	_	
419	_	Akten über Stiftungen	30 Jahre	_	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Über- prüfung von Justizverwaltungsakten (Zivil- akten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinset- zung in den vorigen Stand oder ein Pro- zesskostenhilfeverfahren handelt	2 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	_	

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
431	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nr. 433)	
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberen Gerichts und über die Ableh- nung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 b) AktO)	5 Jahre	-	
433	_	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrig- keiten	30 Jahre		
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Über- prüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinset- zung in den vorigen Stand oder ein Pro- zesskostenhilfeverfahren handelt	5 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	_	
435	_	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG	30 Jahre	_	
436	_	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	_	Auf Anord- nung der Be- hördenleitung können die Begleitum- schläge statt in Sammelak- ten auch in Kartons oder anderen Be- hältnissen ge- ordnet aufbe- wahrt werden.

D. Landwirtschaftssachen

451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
452	_	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	-	

E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 471 b))
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre	
472	_	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 472 b))
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre	
473	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungs- sachen	10 Jahre	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeld- sachen nach dem Gesetz gegen Wettbe- werbsbeschränkungen (GWB) b) Beschlüsse	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 475 b))	
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechtssachen b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 476 b))	
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 477 b))	

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491	-	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	-	
492	-	Akten über a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	30 Jahre	-	
		c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO	30 Jahre	_	
493	-	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 BRAO)	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Be- rufungs- oder Beschwerdeinstanz zurück- behaltenen Schriftstücken, wenn auf Aus- schließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre	-	
		c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre	-	
494	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	-	
495	_	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Ent- fernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	_	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	_	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	_	

${\bf G.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
501	_	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	50 Jahre	_	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
502	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Gene- ralaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	_	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ih- rer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg.) zu den Gene- ralakten (Nr. 501 b)) zu bringen sind. Werden Regis- ter geführt, so sind diese 30 Jahre auf-
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	-	zubewahren.
		c) Listen der Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	_	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	_	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
503	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
504	_	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	_	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	_	
		b) Anträge und Entscheidungen	50 Jahre	_	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	_	
506	_	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	_	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
507	_	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	_	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
		b) der Notare und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Ak- tenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariats- verwalterschaft (§ 56 BNotO) bezie- hen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nr. 507 c)).	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unter- schriftsproben	100 Jahre		
509	-	Akten über			
		a) die Prüfung von Rechtskandidaten	5 Jahre	_	zu a) s. § 64
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	50 Jahre	_	JAG NRW
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	10 Jahre	_	
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten			Anlagehefte mit schriftli- chen Prü- fungsarbeiten können nach 5 Jahren ver-
			5 Jahre	_	nichtet wer- den
		c) die Prüfung von Auszubildenden ein- schließlich der Anlagehefte mit schrift- lichen Prüfungsarbeiten			
510	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
511	_	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	_	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	_	

Staatsanwaltschaft A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
603	-	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-	
612	_	Nicht eingetragene Ehe-, Kindschafts- und Todeserklärungssachen	3 Jahre	-	

C. Strafsachen

621*	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die			Zu Nrn. 621, 622, 624 und 721:
		a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeenden- de Entscheidungen; Gutachten über	Akten, aus de- nen sich ergibt, dass der objek-
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre	Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 621 c))	tive Tatbestand eines Verbre- chens oder Vergehens vor-
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straf- taten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre	-	liegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen
		b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind	5 Jahre		Fällen mindes- tens so lange aufzubewah-
		c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldun- fähigkeit aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre		aufzubewah- ren, als nicht die Strafverfol- gung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fäl- len, in denen die Tat der Verjährung nicht unter- liegt, sind sie so lange aufzu- bewahren, als eine Strafver- folgung den Umständen nach noch
					möglich ist.

 $^{^{*}}$ Nr. 621 gilt auch für die Amtsanwaltschaften, soweit sie selbstständige Behörden waren oder sind

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über			wie zu Nr. 621
		a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursa- che Verstorbener (Leichensachen)	30 Jahre	_	
		b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)	20 Jahre	_	
		c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuld- unfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeenden- de Entscheidungen; Gutachten über	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre	Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 622 e))	
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straf- taten nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist	5 Jahre		
		e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldun- fähigkeit aus den unter c) genannten Akten	30 Jahre		
623	_	Sammelakten mit den Abschriften in Privatklagesachen	5 Jahre	_	
624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet	_	wie zu Nr. 621
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegean- stalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	hätte 30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr er- kannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfä- higkeit oder auf psychischer Krankheit be- ruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine ge- richtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genann- ten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeenden- de Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 629)	
		aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre	,	
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straf- taten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
624		e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. f)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Ta- gessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafar- rest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, je- doch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechen- de Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)	
		i) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 629)	
628	Js (OWi)	Akten über			
	(0 11)	a) Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre	_	
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset- zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädi- gung wegen erlitte- ner Verfolgungs- maßnahmen) (siehe Nr. 629)	
629		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g St-PO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	_	Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuld- unfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 624 Buchst. d) genannten Akten.			
		Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genomme- nen beglaubigten Abschriften von Ent- scheidungen der höheren Instanzen			
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 624 Buchst. h) genannten Akten	10 Jahre		
630	_	Handakten zu Hauptakten, die nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	5 Jahre	_	
631	_	Sammelakten mit Vorgängen über Be- schwerden gegen das Verfahren eines Amtsanwalts, die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	_	
632	GerH bzw. GH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	_	
633	_	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	_	Auf Anord- nung der Be- hördenleitung können die Begleitum- schläge statt in Sammelak- ten auch in Kartons oder anderen Be- hältnissen ge- ordnet aufbe- wahrt werden.

${\bf D.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
651	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen usw.)	50 Jahre	_	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	_	
652	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVASt in Verbindung mit den Zu- ständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	_	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ih- rer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg.) zu den Gene- ralakten (Nr. 651 b)) zu
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	_	bringen sind.
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	_	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
653	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
654	_	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	_	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	_	

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
702	_	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
703	_	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

711	Rs Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Abs. 3 AktO)	5 Jahre		
-----	---	---------	--	--

C. Strafsachen

721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Nr. 621
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegean- stalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr er- kannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)	
		d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfä- higkeit oder auf psychischer Krankheit be- ruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine ge- richtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genann- ten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeenden- de Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 722)	
		aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straf- taten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchst. f)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 722)	
		g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (siehe Nr. 722)	
		h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, je- doch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechen- de Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)	
		i) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefeh- le, Vollstreckungs- nachweise usw. (s. Nr. 722)	
722		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g St-PO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 721 Buchst. d) genannten Akten.	30 Jahre		
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 Buchst. h) genannten Akten	10 Jahre		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amts- anwalts), die nicht zu den Hauptakten ge- nommen sind	5 Jahre	-	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre		
726	_	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeld- sachen	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 02.05.1953 – BG-Bl. I S. 161 – a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind	50 Jahre	-	
		b) sonstige	10 Jahre	_	
729	_	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG	5 Jahre	_	
730	_	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	_	

${\bf D.\ Dienststrafsachen,\ Dienst-,\ Ehren-\ und\ Berufsgerichtssachen}$

741	_	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	-	
742	-	Handakten des Vertreters der Einleitungs- behörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	_	
743	-	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-	
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtli- chen Verfahrens geführt haben, einschließ- lich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	_	
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfah- ren gegen Rechtsanwältinnen und Rechts- anwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	-	
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	_	
744	-	a) Handakten über berufsgerichtliche Ver- fahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen	20 Jahre	_	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	_	

${\bf E.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
751	_	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen usw.)	50 Jahre	_	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
752	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVASt in Verbindung mit den Zu- ständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	_	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ih- rer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg.) zu den Gene- ralakten (Nr. 751 b)) zu bringen sind.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	-	
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre		
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre		
753	_	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	_	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
755	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
756	_	Akten über			
		a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsar- beiten	10 Jahre 10 Jahre	-	zu a) und b) Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsar-
		b) die Prüfung von Amtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Janre	_	beiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
757	-	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	- -	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	_	

$Justiz vollzugsbeh\"{o}rden$

A. Allgemeines

	801	_	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäfts-	5 Jahre	_	
			gangs dienenden Listen und Schriftstücke,			
			namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher			
1			gangshsten und Fosteingangsbucher			

B. Justizverwaltungssachen

811	_	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung	10 Jahre	_	
812	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	_	
		b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
813	_	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	_	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
814	_	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prü- fung von Beamten einschließlich der Anla- gehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftli- chen Prü- fungsarbeiten können nach 5 Jahren ver- nichtet wer- den.
815	_	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	_	

${\bf C.\ Besondere\ Bestimmungen\ f\"ur\ Justizvollzugsanstalten}$

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
821	-	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	-	zu Nrn. 821 – 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 Satz 2 StVollzG eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden.
822	_	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen	2 Jahre	_	
		b) die Nachweise über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	5 Jahre	_	
823	-	Personalakten der Gefangenen	10 Jahre	_	
824	_	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Apschluse an constige Freiheitsentzie.	10 Jahre	-	
		im Anschluss an sonstige Freiheitsentzie- hung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist			
		b) im Übrigen	20 Jahre	_	
825	_	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	_	
826		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungs- gefangene, soweit auf ihnen keine Verfü- gung über etwaige Einlagen getroffen wor- den ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	_	Auf Anord- nung der Be- hördenleitung können die Begleitum- schläge statt in Sammelak- ten auch in Kartons oder anderen Be- hältnissen ge- ordnet aufbe- wahrt werden.

D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

831	_	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-	
832	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungs- bücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-	
		b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	_	
833	_	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	_	

Abschnitt II

Landeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte für Arbeitssachen, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und des ministeriellen Schriftguts des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgericht

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	AR, RNS	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind b) Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche	2 Jahre	-	
2		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-	
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Rechtssachen (§§ 80 ff. ArbGG)

4	Ва	Akten über Mahnsachen, einschließlich der dazugehörigen Hüllen oder Register (§ 10 Abs. 1 u. 2 AktO-AGB)	2 Jahre	Vollstreckungsbe- scheide (s. Nr. 8)
5	Ca, Ga, BV, BV- Ga	Prozessakten und Akten, die Sachen betreffen, über die im Beschlussverfahren zu entscheiden ist (§§ 80 ff ArbGG)	5 Jahre	Die in Nr. 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
6	Ha, BV- Ha	a) Akten über selbständige Beweisverfahren, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind,	5 Jahre	
		b) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind.	2 Jahre	Die in Nr. 8 be- zeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
7		Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche	30 Jahre	-
8		Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, das Beschlussverfahren nach §§ 80 ff ArbGG (auch teilweise) beendende Beschlüsse, Vergleiche jeder Art und Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre	_

C. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9		Generalakten (Akten in Gerichtsverwal- tungsangelegenheiten von allgem. Bedeu- tung)			
		a) von besonderer Bedeutung, z.B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Ver- pflichtungen	50 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergl.	5 Jahre	-	
10		Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
		a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorü- bergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) die von den Aufsichtsbehörden aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
		c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
11		Prüfungsakten	10 Jahre	_	
12		Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	_	Teilakten über Angelegenhei- ten von vorü- bergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abge- schlossen wur- de, aufzube- wahren.

Landesarbeitsgericht A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre	-	
14		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	_	
15		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Rechtssachen (§§ 87 ff. ArbGG)

16	Sa, Sa- Ga, Ta- BV, Ta- BVGa	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Berufungs- instanz und den in der Beschwerdeinstanz in Beschlusssachen (§§ 87 ff ArbGG) zu- rückbehaltenen Schriftstücken b) Urteile und Vergleiche aus den Akten	10 Jahre 30 Jahre	Urteile und Verglei- che (s. Nr. 16 b)	
		zu a)			
17	SHa, TaBVHa	a) Akten über Anträge außerhalb eines an- hängigen Berufungsverfahrens oder außer- halb eines anhängigen Beschwerdeverfah- rens in Beschlusssachen (§§ 87 ff ArbGG), die nicht Bestandteil der Hauptakten ge- worden sind,	2 Jahre	Vergleiche (s. Nr. 17 b)	
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre		
18	Та	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Beschwer- deinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Beschlüsse (s. Nr. 18 b)	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
19		Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	_	
20		Sammel- und Sonderakten gem. §§ 13, 14 Satz 2 AktO-AGB	2 Jahre	_	

C. Justizverwaltungssachen

21	Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungssachen von allgemeiner Bedeutung)			
	a) von besonderer Bedeutung z.B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Ver- pflichtungen	50 Jahre	_	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtsammlungen, Presseäußerungen und dergl.	5 Jahre	-	

Finanzgericht A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
22	Akten über Angelegenheiten, die in die EM-Liste bzw. in das Tagebuch eingetra- gen sind	2 Jahre	-	
23	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäfts- gangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Rechtssachen

24	a) Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO be- endet worden sind	5 Jahre	Beschlüsse (s. Nr. 24 b)	Auf den an das Staatsar- chiv abzugebenden Pro- zessakten ist auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags durch
	b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre	Urteile usw., (s. Nr. 24 d)	Aufkleben eines Zettels zu vermerken: "Zur Wahrung des Steu-
	c) Sonstige Akten über Rechtssachen	10 Jahre		ergeheimnisses dürfen die Akten erst 80 Jahre nach
	d) Urteile und zur Zwangsvollstreckung ge- eignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genom- men ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne die- ser Vorschrift gehören auch die zu den Ak- ten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Ru- brum in keinem anderen in der Sache auf- zubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		ihrem Entstehen genutzt werden."

C. Justizverwaltungssachen

25	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			-
	a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen)	50 Jahre	_	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	_	
26	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			-
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorü- bergehender Bedeutung	5 Jahre	_	
	b) die von der Aufsichtbehörde aufgenom- menen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
27	a) Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	_	Teilakten über Angele-
	b) Personalakten der Aushilfsbeschäftigten	10 Jahre		genheiten von vorüberge- hender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
28	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit		-	
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
29	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR- Register)	2 Jahre	-	
30	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-	
31	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Prozesssachen

32	Prozessakten	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 34)	
33	Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 34)	
34	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Be- schlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Aner- kenntnisse	30 Jahre	-	Die in Bezug genommenen Unterlagen – Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen – können bereits nach 5 Jahren vernichtet werden (vgl. Nr. 32).

${\bf C.\ Gerichts verwaltungs sachen}$

	-			
35	Generalakten (Akten von allgemeiner Bedeutung a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetzte, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte	50 Jahre	-	
	und Verpflichtungen			
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	_	
36	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorü- bergehender Bedeutung	5 Jahre	_	
	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenom- menen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
	c) Sonstige Verwaltungsangelegenheiten	30 Jahre	_	
37	Prüfungsakten	10 Jahre	_	

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
38	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen	30 Jahre	_	
	b) Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
39	Akten über Prozessagenten			
	a) Personalakten	20 Jahre	_	
	b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten	10 Jahre	_	
40	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre		Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit A. Allgemeines

41	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register)	2 Jahre	_	-
42	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine	-	-
43	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-	-

B. Rechtssachen

	T			1
44	Akten über Rechtssachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Abs. 2 VwGO beendet worden sind	2 Jahre	Beschlüsse usw. (s. Nr. 48)	_
45	Akten über Rechtssachen, soweit sie nicht unter Nrn. 44 – 47 besonders genannt sind	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 48)	-
46	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerde- instanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Urteile usw. (s. Nr. 48)	-
47	Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Lastenausgleichssachen, Unterbringungssachen, andere Rechtssachen, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind	30 Jahre	-	_
48	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, rechtskräftige Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche einschließlich der dazugehörigen Hand- zeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstigen in Bezug genommenen Schrift- stücke	30 Jahre	-	-

${\bf C.\ Justizverwaltungs sachen}$

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
49	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Gen65 eralaktenplan) a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen),	50 Jahre	-	-
	Verträge betr. wichtige Rechte und Ver- pflichtungen			
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	_	
	c) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	_	
50	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			-
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorü- bergehender Bedeutung	5 Jahre	_	
	b) die von der Aufsichtbehörde aufgenom- menen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	-	
51	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	-	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
52	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	_	-
53	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit		_	-
	a) Jahrestabellen nach Verwaltungsgerichten und Land nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Justizministerium

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
54	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) über			-
	a) Bundes- und Landesgesetzgebung mit Federführung der Justiz	dauernd	_	
	b) Gesetzgebung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	dauernd	_	
	c) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Justizfachangestellten, den mittleren Justizdienst, den gehobenen Justizdienst, den Amtsanwaltsdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den Justizvollstreckungsdienst, den Justizwachtmeisterdienst sowie den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst, den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	dauernd	_	
	d) Errichtung des Gemeinsamen Prüfungs- amtes der Länder Hessen, Nordrhein-West- falen, Rheinland-Pfalz und Thüringen für die EU-Eignungsprüfung	dauernd	-	
	Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Amtsanwaltsprüfung			
	Errichtung des Gemeinsamen Prüfungs- amtes der Länder Bremen, Hessen, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes			
	e) EU-Sachen auf dem Gebiet des Zivil- rechts mit Federführung der Justiz	dauernd	_	
	f) Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	50 Jahre	_	
	g) sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter h) bezeichneten	20 Jahre	_	
	h) Beiakten über Vorgänge von untergeord- neter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
55	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			-
	a) Eingaben, Beschwerden, Rechtshilfesa- chen und ähnliche Angelegenheiten von vo- rübergehender Bedeutung	5 Jahre	_	
	b) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	_	
	c) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	_	
	d) Ordensangelegenheiten	10 Jahre	_	
	e) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	_	
	f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	_	
56	Sammelakten über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			-
	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	_	
	b) Anträge und Entscheidungen	50 Jahre	_	
57	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre		Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
58	Akten über a) die Prüfung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie die EU-Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen	5 Jahre 50 Jahre	- -	zu a) s. § 64 JAG NRW Aufbewahrungsfristen für Beiakten über Vorgänge von untergeordneter Bedeutung bestimmt der/die Präsident/in des Landesjustizprüfungsamtes. Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
	b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Jahre	-	
59	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und Bußgeldverfahren, der Fachgerichts- barkeiten und der Staatsanwaltschaften			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	_	
	b) sonstige Tabellen	2 Jahre	_	

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30$ Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf}$

Einzelbestellungen: Graienberger Aliee 62, Fax (0211) 50 62/223, Fel. (0211) 50 62/221, vel. (0211) 50 62/221, vel

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359